



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

**Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in
Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März
2016**

m3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI ge-
mäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 13.01.2020

Aktenzeichen: M3-21003/16#16

Berlin, 13. Januar 2020

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 vom 13.01.2020 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die schutzbedürftigen Personen sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt werden, die Identität der schutzbedürftigen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Pass- bzw. Passersatzdokument auf zumutbare Weise erlangt werden kann.

Kann die schutzbedürftige Person keine Dokumente vorlegen, ist ihre Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität der schutzbedürftigen Person unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist, die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt und nachweislich kein anderes der Identifizierung und Einreise dienendes Pass- bzw. Passersatzdokument auf zumutbarer Weise erlangt werden kann. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“, sind Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der schutzbedürftigen Person nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist auch bereit, die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der schutzbedürftigen Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und für den Transport der schutzbedürftigen Personen zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt. Nach Ablauf des zweiwöchigen Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über. Dies gilt bereits für den Transfer ab dem Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden), tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

4. Gesundheitsuntersuchung

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

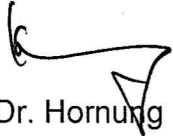
5. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises

In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu. Das BAMF informiert das Bundesverwaltungsamt spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafürsprechen, dass UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII analog ausgeschlossen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise der UMA durch das BAMF ebenfalls unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten.

Im Übrigen umfasst die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger die Gewährleistung einer Abholung der unbegleiteten Minderjährigen durch die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen der Einreise per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a downward stroke.

Dr. Hornung
